

**VERANT-
WORTLICHE
PERSON**

Name:	Vorname:
Anschrift:	
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	
Die verantwortliche Person ist	
<input type="checkbox"/> Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	
<input type="checkbox"/> Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	
(bei erstmaliger Antragstellung ist die Erlaubnis / Befähigung in Kopie beizufügen)	

INFORMATION

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 entspricht Kleinf Feuerwerken, die auch von nicht als Pyrotechniker ausgebildeten Personen abgebrannt werden dürfen.

Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22:00 Uhr, in den Monaten Mai bis Juli um 22:30 Uhr, beendet sein. In dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden.

ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Mir ist bekannt, dass sich die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 auf 50,00 € belaufen.

Datum, Ort

Unterschrift